

Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 3. Juni 2011

Lesefassung 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Promotionsordnung als Neufassung erlassen:

mit folgenden Änderungen:

In den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 41. Jahrgang, Nr. 13 vom 6. Juni 2011, wurde der Text fehlerhaft veröffentlicht. In dieser Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachung erfolgt die Richtigstellung in Form einer erneuten Veröffentlichung des Volltextes. Die Richtigstellung bezieht sich auf § 6 Abs. 2, 3. Bullet: die Worte „und das Teilfach“ sind gestrichen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| I. Allgemeines | 3 |
| § 1 Promotion..... | 3 |
| § 2 Promotionsausschuss | 3 |
| § 3 Promotionskommission..... | 4 |
| II. Promotionsstudium | 5 |
| § 4 Promotionsstudium und Doktorandenstatus..... | 5 |
| § 5 Zulassung zum Promotionsstudium | 8 |
| III. Promotionsverfahren..... | 9 |
| § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren..... | 9 |
| § 7 Einleitung des Promotionsverfahrens | 10 |
| § 8 Dissertation | 11 |
| § 8a Kumulative Dissertation | 11 |
| § 9 Begutachtung der Dissertation..... | 11 |
| § 10 Mündliche Prüfungsleistungen..... | 13 |
| § 11 Beurteilung der mündlichen Prüfungsleistungen..... | 14 |
| § 12 Wiederholung der mündlichen Prüfungsleistungen | 14 |
| § 13 Einzelnoten und Gesamtnote | 15 |
| § 14 Veröffentlichung der Dissertation | 15 |
| § 15 Zeugnis und Urkunde..... | 16 |
| § 16 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades..... | 17 |
| § 17 Einsichtnahme in die Promotionsakten..... | 18 |
| IV. Gemeinsame Promotionen..... | 18 |
| § 18 Gemeinsame Promotionen mit einer ausländischen Hochschule | 18 |
| V. Ehrenpromotion und Goldene Promotion | 19 |
| § 19 Ehrenpromotion | 19 |
| § 20 Goldene Promotion | 19 |
| V. Schlussbestimmungen..... | 19 |
| § 21 Übergangsregelungen | 19 |
| § 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung..... | 20 |
| Anlage 1: Liste der Promotionsfächer | 20 |
| Anlage 2: Graduiertenschulen..... | 21 |

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel der beruflichen Qualifikation hinausgehenden Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit, die durch einen signifikanten Zuwachs an wissenschaftlicher Erkenntnis in einer Dissertation ihren Ausdruck findet. Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht nach erfolgreicher Promotion den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.).

(2) Der Nachweis dieser Befähigung ist von der Bewerberin (Doktorandin) oder vom Bewerber (Doktorand) durch

- eine wissenschaftlich beachtliche, schriftliche Arbeit (Dissertation),
- einen wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion (Promotionskolloquium) über die Ergebnisse der Dissertation und
- eine mündliche Prüfung (Disputation) im Promotionsfach zu erbringen. Als Promotionsfach ist eines der in der Anlage aufgeführten Fächer zulässig.

(3) Als Anerkennung besonderer wissenschaftlicher und ideeller Verdienste in den Naturwissenschaften kann die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät durch eine Ehrenpromotion den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften Ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.) verleihen.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss leitet alle Promotionsverfahren der Fakultät. Seine Mitglieder sind:

- die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender (ständig vertretbar durch eine Prodekanin oder einen Prodekan) und
- die Mitglieder des Fakultätsrates.

(2) Der Promotionsausschuss

- leitet das Promotionsverfahren und führt die Promotionsakten,
- entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
- bestellt die Promotionskommissionen und deren Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie die Gutachterinnen bzw. Gutachter,
- ist für Beschwerden und Widersprüche zuständig,
- entscheidet über Ausnahmeanträge,
- entscheidet gem. § 16 dieser Ordnung über Ungültigkeit von Promotionsleistungen und die Entziehung des Doktorgrades,
- stellt das Zeugnis aus.

Der Promotionsausschuss kann eine Vertreterin oder einen Vertreter des von einem Verfahren betroffenen Promotionsfaches beratend hinzuziehen. Bei allen auf die wissenschaftliche Ausbildung bezogenen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung und Bewertung von Studien- und

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

Prüfungsleistungen und der Bestellung der Promotionskommissionen, wirken die nicht promovierten Mitglieder nicht mit. Die Promotion wird von der Dekanin oder vom Dekan mit der Aushändigung der von ihr oder ihm ausgestellten Urkunde vollzogen.

(3) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Promotionsausschusses und bereitet dessen Sitzungen vor. Die Entscheidungen in Regelfällen sind der oder dem Vorsitzenden übertragen, die oder der dem Promotionsausschuss darüber regelmäßig berichtet. Entscheidungen über Widersprüche sind in jedem Fall vom Promotionsausschuss zu treffen.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Mitglieder der Promotionskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Amtsverschwiegenheit gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.

§ 3

Promotionskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss eine Promotionskommission bestellt. Sie besteht aus vier Mitgliedern:

1. der Erstgutachterin (Betreuerin) oder dem Erstgutachter (Betreuer),
2. der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter,
3. einem fachnahen Mitglied,
4. einem fachfremden Mitglied.

Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist Betreuerin oder Betreuer im Sinne von § 4 Abs. 2. Einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter muss das Promotionsfach vertreten und hauptberuflich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder professorales Mitglied einer Graduiertenschule aus Anlage 2 sein.

Das fachnahe Mitglied vertritt das Promotionsfach, soll aber einem anderen wissenschaftlichen Teilgebiet des Promotionsfaches angehören. Das fachfremde Mitglied soll einer anderen Fachgruppe angehören und kann ein Fach mit inhaltlichem Bezug zur Dissertation vertreten. Mindestens zwei der Mitglieder der Promotionskommission müssen hauptberuflich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder professorales Mitglied einer Graduiertenschule aus Anlage 2 sein.

Der Promotionsausschuss kann ein weiteres Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter benennen, falls ein Mitglied für die Abnahme der mündlichen Prüfungsleistungen kurzfristig verhindert ist; das weitere Mitglied muss das Promotionsfach des verhinderten Mitgliedes vertreten.

Alle Mitglieder müssen

- hauptamtlich an einer Universität tätige Professorinnen oder Professoren,
- Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren,
- außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren,
- entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professorinnen oder Professoren,
- Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren oder

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

- Privatdozentinnen oder Privatdozenten

sein oder eine der Habilitation entsprechende Qualifikation besitzen.

Aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ausgeschiedene Mitglieder können nur mit ihrem Einverständnis zum Mitglied einer Promotionskommission bestellt werden. Sie sollen in der Regel nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem Ausscheiden nicht mehr zu Mitgliedern einer Promotionskommission bestellt werden. Auch entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren sollen in der Regel nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Emeritierung bzw. Pensionierung nicht mehr zu Mitgliedern einer Promotionskommission bestellt werden.

Vorsitzende oder Vorsitzender der Promotionskommission ist die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann Vorschläge für die Besetzung der Kommission machen; der Promotionsausschuss ist daran nicht gebunden.

(2) Die Promotionskommission ist zuständig für

- die Begutachtung, die Annahme und Ablehnung und die Benotung der Dissertation,
- die Durchführung des Promotionskolloquiums,
- die Abnahme der Disputation.

Die Promotionskommission führt über jede Sitzung ein Protokoll.

II. Promotionsstudium

§ 4

Promotionsstudium und Doktorandenstatus

(1) Für Doktorandinnen oder Doktoranden einer im Anhang 2 aufgelisteten Graduiertenschule finden neben dieser Promotionsordnung ergänzend die Ordnungen der jeweiligen Schulen Anwendung. Für die Verleihung des Doktorgrades durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität ist gleichwohl nur diese Promotionsordnung maßgeblich.

(2) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch schriftliche Betreuungsvereinbarung voraus, die zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer geschlossen wird. Diese Vereinbarung ist der Dekanin oder dem Dekan zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorzulegen.

(3) Betreuerin oder Betreuer einer Promotion können sein:

- 1) hauptberufliche Professorinnen oder Professoren,
- 2) Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren,
- 3) außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren,
- 4) entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professorinnen oder Professoren,
- 5) Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren oder
- 6) Privatdozentinnen oder Privatdozenten

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

der Universität Bonn. Die Betreuerin oder der Betreuer soll Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sein oder Mitglied einer Graduiertenschule gem. Anhang 2. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Ist die Betreuerin oder der Betreuer nicht Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder Mitglied einer Graduiertenschule gem. Anhang 2, so muss mit einer oder einem hauptberuflich an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät tätigen Professorin oder Professor eine Zweitbetreuungsvereinbarung geschlossen werden.

Ist die Betreuerin oder der Betreuer zwar Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, aber hauptberuflich an einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Universität Bonn tätig, so muss mit einer bzw. einem hauptberuflich an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät tätigen Professorin bzw. Professor eine Zweitbetreuungsvereinbarung geschlossen werden.

Die Betreuerin bzw. der Betreuer und die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer muss eine der in Abs. 3 genannten oder eine der Habilitation entsprechende Qualifikation besitzen.

(5) Vor dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung muss dem Promotionsausschuss vorgelegt werden:

- Name, Geburtsdatum und Geburtsort der Doktorandin oder des Doktoranden,
- das Promotionsfach,
- die Bezeichnung des Dissertationsprojektes,
- der Name der Betreuerin oder des Betreuers und ggf. der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- die Zuordnung zu einem Institut,
- die Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers, dass die Zulassungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 erfüllt sind, ggf. ein Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer oder seiner Vorbildungsnachweise,
- ggf. die Vorschläge der Betreuerin oder des Betreuers über die nach § 5 Abs. 3 und 4 noch zu erbringenden Studienleistungen.

Der Promotionsausschuss prüft aufgrund der Stellungnahme der oder des in Aussicht genommenen Betreuerin oder Betreuers, ob alle Zulassungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 erfüllt sind, erkennt die Gleichwertigkeit der Vorbildungsnachweise an und legt die evtl. nach § 5 Abs. 3 und 4 noch zu erbringenden Studienleistungen eines Qualifizierungsjahres fest.

Der Promotionsausschuss erteilt der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich einen Bescheid, ob sie oder er zum Promotionsstudium zugelassen ist. Dem Promotionsausschuss wird anschließend über die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor des Instituts die von der Doktorandin oder vom Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer unterschriebene Betreuungsvereinbarung vorgelegt.

(6) Sollen die Aussichten einer erfolgreichen Bearbeitung des vorgesehenen Promotionsprojektes durch vorbereitende Arbeiten abgeklärt werden, kann für eine Zeit bis zu zwölf Monaten ein vorläufiges Betreuungsverhältnis begründet werden, das nach Ablauf dieser Frist beendet oder in ein endgültiges Betreuungsverhältnis umgewandelt wird.

Können Zulassungsvoraussetzungen nicht kurzfristig geklärt werden, kann ohne die Stellungnahme des Promotionsausschusses für eine Zeit bis zu sechs Monaten ein vorläufiges Betreuungsverhältnis be-

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

gründet werden, das nach Ablauf dieser Frist beendet oder in ein endgültiges Betreuungsverhältnis umgewandelt wird.

(7) Änderungen im Betreuungsverhältnis, insbesondere der Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers, die Exmatrikulation oder die Lösung des Betreuungsverhältnisses sind dem Promotionsausschuss sofort mitzuteilen.

(8) Die Bearbeitung des Promotionsthemas soll in enger Absprache zwischen der Doktorandin oder dem Doktorand und Betreuerin oder Betreuer erfolgen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, der Betreuerin oder dem Betreuer regelmäßig und erschöpfend über den Stand der Arbeit zu berichten. Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet, sich regelmäßig und erschöpfend über den Stand der Arbeit berichten zu lassen. In Abständen von zwei Jahren soll dem Promotionsausschuss von Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer das Betreuungsverhältnis bestätigt werden. Ist nach 4 Jahren nach Zulassung zum Promotionsstudium ein Antrag auf Zulassung zum Verfahren nicht gestellt worden, fordert die Dekanin oder der Dekan beim der Betreuerin oder dem Betreuer einen Statusbericht über den Fortgang des Promotionsprojektes an.

(9) Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe von Gründen oder im gegenseitigen Einverständnis jederzeit aufgelöst werden.

(10) Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis fristlos lösen

- bei wiederholter Missachtung von Anweisungen der Betreuerin oder des Betreuers,
- bei einem das Vertrauensverhältnis nachhaltig störenden Verhalten der Doktorandin oder des Doktoranden,
- bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Institutsordnung oder Sicherheitsvorschriften oder
- bei einem Verhalten, das bei Bestehen eines regulären Arbeitsverhältnisses zu einer fristlosen Kündigung berechtigen würde.

(11) Vor der Auflösung des Betreuungsverhältnisses kann die Dekanin oder der Dekan um eine Schlichtung gebeten werden.

(12) Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist der Promotionsausschuss unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten verpflichtet, eine weitere Betreuung zu erreichen. Bei einer von der Doktorandin bzw. vom Doktoranden zu vertretenen Beendigung des Betreuungsverhältnisses kann der Promotionsausschuss der Doktorandin bzw. dem Doktoranden Gelegenheit geben, sich innerhalb einer angemessenen vom Promotionsausschuss festzusetzenden Frist eine neue Betreuung zu suchen.

(13) Kommt gem. Abs. 12 kein neues Betreuungsverhältnis zustande, so erlischt der Doktorandenstatus und die Berechtigung zur Fortsetzung des Promotionsstudiums. Hierüber erteilt der Promotionsausschuss der bzw. dem Betreffenden einen schriftlichen Bescheid.

(14) Hat die Doktorandin oder der Doktorand

- Mittel oder Einrichtungen der Universität (außer den allen Studenten zugänglichen Einrichtungen der Universität, wie z.B. Bibliothek und Rechner) oder
- Mittel Dritter

in Anspruch genommen, so ist der Betreuerin oder dem Betreuer die Benutzung der Ergebnisse und der sonstigen Unterlagen der Dissertation für Zwecke der Wissenschaft und Forschung unentgeltlich

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

zu ermöglichen, soweit dadurch das Ziel des Promotionsverfahrens nicht beeinträchtigt wird. Die Veröffentlichungspflicht nach § 14 bleibt davon unberührt.

§ 5

Zulassung zum Promotionsstudium

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt neben der Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch die Betreuerin oder den Betreuer ein abgeschlossenes Universitäts- oder Hochschulstudium in einem mathematischen, naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen, medizinischen, landwirtschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fach voraus, in dessen Verlauf die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Eignung für eine weitergehende Qualifikation deutlich gemacht hat und das ein selbständiges wissenschaftliches Arbeiten mit dem Ziel einer wissenschaftlich beachtlichen Dissertation erwarten lässt.

(2) Als abgeschlossenes Studium im Sinne von Absatz 1 kommen in Betracht:

1. ein Diplomstudiengang einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern und einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit,
2. ein Masterstudiengang an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von zwei bzw. vier Semestern, welchem ein fachlich entsprechender Bachelorstudiengang von acht bzw. sechs Semestern vorausgegangen war, also insgesamt ein Studium von zehn Semestern im Promotionsfach (konsekutiver Master oder fachübergreifender Master),
3. ein Masterstudiengang an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Semestern, falls kein fachlich entsprechender Bachelorstudiengang von mindestens sechs Semestern vorausgegangen war (weiterbildender Master),
4. ein Diplomstudiengang an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und einem qualifizierten Abschluss sowie daran anschließende und angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach,
5. ein Bachelorstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und einem qualifizierten Abschluss,
6. ein abgeschlossenes Medizin-, Zahnmedizin- oder Pharmaziestudium,
7. ein mit der Ersten Staatlichen Prüfung abgeschlossenes Studium der Lebensmittelchemie,
8. ein mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossenes Studium für das Lehramt der Sekundarstufe II oder für das Gymnasium.

(3) Fällt das vorausgegangene Studium unter 3., 4. oder 5., so sind im Promotionsstudium zusätzliche ergänzende Studien im Umfang von höchstens zwei Semestern erforderlich, die auf das Promotionsprojekt vorbereiten und dem Nachweis der Eignung im Sinne von Absatz 1 dienen; insbesondere ist in diesen Fällen eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen, falls das vorausgegangene Studium ohne Abschlussarbeit abgeschlossen worden war.

Art, Umfang und Zeitraum dieser noch zu erbringenden Studienleistungen legt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers fest. Über Form und Inhalt der Nachweise entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Für ausländische Studiengänge und Abschlussprüfungen an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen gelten Absätze 1 bis 3 entsprechend, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit spricht der Promotionsausschuss auf Antrag und nach Prüfung aus. Äquivalenz-

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

Vereinbarungen, die von den in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Gremien gebilligt wurden, sind zu beachten. Im Zweifelsfall ist eine Auskunft der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen einzuholen.

(5) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt für ausländische Studierende die für die Teilnahme am Promotionsstudium erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch oder Englisch voraus. Die entsprechenden Kenntnisse sind durch die DSH 2 oder durch den TOEFL oder durch eine äquivalente Prüfung nachzuweisen. Der Nachweis entfällt für Muttersprachlerinnen oder Muttersprachler sowie für Inhaberinnen oder Inhaber von deutsch- oder englischsprachigen Studienabschlüssen.

III. Promotionsverfahren

§ 6

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Hat die Fakultät ein verpflichtendes Promotionsstudium eingerichtet, sind die in der Ordnung vorgesehenen Nachweise als Zulassungsvoraussetzung vorzulegen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Der Antrag muss enthalten:

- Name und ladungsfähige Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers im Inland,
- das Thema der Dissertation,
- das Promotionsfach,
- den bzw. die Namen der Betreuungsperson oder –personen nebst Betreuungsvereinbarung,
- Vorschläge für die vier Mitglieder der Promotionskommission,
- eine Erklärung, ob der Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern bei der Disputation zugestimmt wird,
- die Angabe, ob die Dissertation vorher ganz oder im Auszug veröffentlicht worden ist,
- eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt, wonach
 1. die vorgelegte Arbeit – abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln – persönlich, selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde,
 2. die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht sind,
 3. die vorgelegte Arbeit oder ähnliche Arbeiten nicht bereits anderweitig als Dissertation eingereicht worden ist bzw. sind, sowie eine Erklärung über frühere Promotionsversuche und deren Resultate,
 4. für die Erstellung der vorgelegten Arbeit und/oder die Gelegenheit zur Promotion keine fremde Hilfe, insbesondere keine entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberatern / -vermittlern oder anderen Personen) in Anspruch genommen wurde.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- fünf Exemplare der Dissertation mit einer Zusammenfassung und einem Lebenslauf gem. § 8 Abs. 3, sowie je fünf Exemplare von eventuellen Vorveröffentlichungen wichtiger Teile der Dissertation,

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

- ein einzelnes Exemplar der Zusammenfassung der Dissertation,
- ein einzelnes Exemplar des Lebenslaufes,
- der Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums und ggf. der weiteren Studienleistungen nach § 5 und ggf. die Nachweise des verpflichtenden Promotionsstudiums nach § 4 Abs. 1 Satz 2,
- ein polizeiliches Führungszeugnis,
- ein Lichtbild und eine beglaubigte Ablichtung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zur Person.

(4) Die Zurücknahme des Antrags ist nur bis zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die ersten beiden Gutachten vorliegen oder noch keine, das Verfahren abschließende Entscheidung getroffen ist.

§ 7

Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Der Promotionsausschuss prüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sowie die vollständige und ordnungsgemäße Vorlage aller Unterlagen zum Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren und fordert fehlende Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist an.

Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die Unterlagen nicht alle oder nicht in der gewünschten Form beifügen, kann der Promotionsausschuss den jeweils gemeinten Nachweis auch in anderer Form gestatten.

(2) Der Promotionsausschuss kann die Ablehnung des Antrages beschließen, wenn

- die Unterlagen nach Verstreichen der gesetzten Frist unvollständig bleiben,
- kein Betreuungsverhältnis nachgewiesen wird,
- eine strafgerichtliche Verurteilung vorliegt, die Zweifel an der für eine wissenschaftliche Tätigkeit erforderlichen Unabhängigkeit und Objektivität begründen.

Der Promotionsausschuss muss die Ablehnung des Antrages beschließen, wenn

- die Antragstellerin oder der Antragsteller diese oder eine ähnliche Arbeit anderweitig als Dissertation eingereicht hat,
- die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits zweimal in einem Promotionsverfahren an einer deutschen Hochschule gescheitert ist,
- bei einer wissenschaftlichen Arbeit der Antragstellerin oder des Antragstellers eine Fälschung oder ein Plagiat nachgewiesen ist.

(3) Die Ablehnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(4) Sind alle Voraussetzungen erfüllt, bestellt der Promotionsausschuss die Promotionskommission. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird dies einschließlich der Namen der Kommissionsmitglieder und der bestellten Gutachterinnen und Gutachter mitgeteilt.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlich beachtlich sein und die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie zu angemessener Darstellung der Ergebnisse belegen. Der behandelte Gegenstand muss dem Promotionsfach angehören.

(2) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Mit Genehmigung des Promotionsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig.

(3) Die Dissertation ist urkundengerecht gedruckt und gebunden einzureichen. Sie muss ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur und sonstiger herangezogener Quellen sowie Angaben über die erhaltene Hilfe und die verwendeten Hilfsmittel enthalten. Die Vorschriften der Universität über die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen bleiben unberührt. Der Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. In den fünf Exemplaren nach § 6 Abs. 3 ist ein kurzgefasster Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges anzufügen.

§ 8a Kumulative Dissertation

(1) Als Dissertation können auch bereits erschienene oder zum Druck angenommene begutachtete Veröffentlichungen, an denen die Promovendin oder der Promovend wesentlich beteiligt war, eingereicht werden (kumulative Dissertation). Jede Veröffentlichung stellt dabei ein Kapitel dar, das eine Einführung und eine Zusammenfassung enthalten muss. Bei mehreren Kapiteln muss die Einleitung den Zusammenhang dieser Kapitel deutlich machen.

(2) Sind mehrere Doktorandinnen oder Doktoranden einer Betreuerin oder eines Betreuers an einer Veröffentlichung beteiligt, können diese Veröffentlichungen nur in einer Dissertation verwendet werden und zwar in der der Doktorandin oder des Doktoranden, der wesentlich zu der Publikation beigetragen hat.

(3) Über die Frage der Wesentlichkeit entscheidet die Promotionskommission.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss übersendet die Dissertation und die eventuellen Vorveröffentlichungen an die Kommissionsmitglieder und beauftragt Erst- und Zweitgutachterinnen und -gutachter mit der Erstellung der Gutachten. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen ein weiteres Gutachten in Auftrag geben.

(2) Die Gutachten über die Dissertation müssen unabhängig voneinander und schriftlich erstellt sein und eine begründete Empfehlung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zwecks Umarbeitung enthalten. Die Empfehlung zur Annahme kann mit Auflagen für eine redaktionelle Korrektur der Dissertation vor der Aushändigung von Zeugnis und Urkunde verbunden sein. Bei Empfehlung zur Annahme muss ein begründeter Notenvorschlag nach der Notenskala in § 13 gemacht werden. Die Gutachten müssen spätestens vier Wochen nach Aufforderung zur Begutachtung beim Promotionsausschuss vorliegen.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

(3) Nach Eingang werden die Gutachten den anderen Kommissionsmitgliedern zugesandt, die innerhalb von einer Woche ihr schriftliches Votum abgeben müssen.

(4) Bei übereinstimmenden Voten zur Annahme wird das Verfahren gemäß Absatz 7 fortgesetzt. Ist die Dissertation von den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit „ausgezeichnet“ benotet worden, so wird vom Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten von einer dritten fachlich ausgewiesenen, fakultätsfremden Begutachtungsperson bestellt.

Die Betreuerin oder der Betreuer kann drei Vorschläge für diese Gutachterin bzw. diesen Gutachter machen; die Auswahl trifft der Promotionsausschuss. Die Frist für die Erstellung dieses Gutachtens beträgt einen Monat.

(5) Bei übereinstimmenden Voten auf Ablehnung erteilt der Promotionsausschuss den ablehnenden Bescheid an die Doktorandin oder den Doktoranden.

(6) Sind die Voten der Gutachterinnen und/oder Gutachter zu

- Annahme der Dissertation,
- Ablehnung der Dissertation oder
- Rückgabe der Dissertation zwecks Umarbeitung

verschieden oder sind die Notenvorschläge der Gutachterinnen und/oder der Gutachter um mehr als den Wert 1,0 voneinander abweichend, so soll die Kommission zunächst vermittelnd beraten. Sie kann dem Promotionsausschuss die Einholung eines weiteren Gutachtens vorschlagen. Im Übrigen entscheidet die Kommission auf der Grundlage der Gutachten.

Bei einer Rückgabe zwecks Umarbeitung setzt die Kommission eine angemessene Frist, innerhalb derer die Dissertation erneut vorzulegen ist.

(7) Hat die Kommission die Annahme der Dissertation beschlossen, ist die Promotionsakte zur Einsichtnahme durch die habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät beim Promotionsausschuss auszulegen. Die Auslage wird zusammen mit

- dem Namen der Doktorandin oder des Doktoranden,
- dem Titel der Dissertation,
- dem Promotionsfach

fakultätsweit bekannt gegeben.

Zusätzlich ist den habilitierten Mitgliedern des Promotionsfaches:

- die Zusammenfassung der Dissertation,
- der Erscheinungsort eventueller Vorveröffentlichungen,
- die Namen der Gutachterinnen und/oder Gutachter und der weiteren Kommissionsmitglieder,
- der Notenvorschlag der Kommission für die Dissertation

mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch elektronisch erfolgen.

Die habilitierten Mitglieder der Fakultät können gegen den Beschluss der Kommission beim Promotionsausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann die Ablehnung der Dissertation, die Rückgabe zwecks Umarbeitung der Dissertation, eine abweichende Benotung oder Auflagen zur redaktionellen Korrektur beinhalten. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage des Versandes der Mitteilung und endet zwei Wochen später. Die Kommission berät über den Einspruch. Sie kann

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

unabhängig von ihrem ersten Beschluss die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zwecks Umarbeitung der Dissertation beschließen, oder vom Promotionsausschuss weitere Gutachten einholen lassen. Wer Einspruch erhoben hat, kann beratend an der Sitzung teilnehmen.

(8) Wurde kein Einspruch erhoben oder wurde von der Kommission unter Berücksichtigung aller Einsprüche und aller weiteren eingeholten Gutachten die Annahme der Dissertation (bei eventuell geänderter Benotung) erneut beschlossen, so ist der Beschluss der Kommission abschließend. Er enthält die Zulassung zu den mündlichen Prüfungsleistungen.

(9) Wurden von der Prüfungskommission redaktionelle Korrekturen verlangt, so ist ein vom Betreuer genehmigtes Exemplar zur Prüfungsakte zu geben.

(10) Wurde von der Kommission unter Berücksichtigung aller Einsprüche und aller weiteren eingeholten Gutachten die Ablehnung der Dissertation beschlossen, so erteilt der Promotionsausschuss den ablehnenden Bescheid an die Doktorandin oder den Doktoranden. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(11) Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei der Fakultät. Sie darf auch bei einer anderen Fakultät nicht wieder zum Zwecke der Promotion ohne Angabe der Ablehnung vorgelegt werden.

(12) Wessen Dissertation abgelehnt wurde, kann frühestens nach einem Jahr mit einer neuen Dissertation wieder die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragen.

(13) Über alle Sitzungen der Kommission ist ein Protokoll für die Promotionsakte anzufertigen. Hängt die abschließende Entscheidung nur noch von der Klärung bestimmter Einzelfragen ab, kann die Promotionskommission diese durch Beschluss im schriftlichen Verfahren treffen.

§ 10

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die mündlichen Prüfungsleistungen bestehen aus einem öffentlichen, wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion (Promotionskolloquium) und aus einer nichtöffentlichen, mündlichen Prüfung (Disputation) im Anschluss daran. Beides findet vor der Promotionskommission statt.

(2) Im Promotionskolloquium berichtet die Doktorandin oder der Doktorand in einem wissenschaftlichen Vortrag über die Ergebnisse ihrer bzw. seiner Dissertation. Die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten. Am Ende ist eine wissenschaftliche Diskussion von 15 Minuten durch Fragen der Kommission und der Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zuzulassen.

(3) In der Disputation wird in einem fachwissenschaftlichen Gespräch die Befähigung der Doktorandin oder des Doktoranden geprüft, die Gegenstände ihrer bzw. seiner Dissertation sowie deren Einordnung in das Promotionsfach oder ein benachbartes Fach darzulegen. Es soll mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten dauern.

(4) Das Promotionskolloquium und die Disputation können in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden. Mit Genehmigung des Promotionsausschusses und mit Zustimmung aller Kommissionsmitglieder ist auch eine andere Sprache zulässig.

(5) Der Promotionsausschuss legt auf Vorschlag der Kommission Termin und Ort der mündlichen Prüfungsleistungen (Promotionskolloquium und Disputation) fest. Die Terminfindung liegt in der Verant-

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

wortung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Promotionskommission in Absprache mit der Promovendin oder dem Promovenden. Der Termin ist der Doktorandin oder dem Doktoranden mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben und soll spätestens drei Monate nach Eingang des letzten Gutachtens liegen. Das Promotionskolloquium ist mit Namen der Doktorandin oder des Doktoranden, Vortragstitel sowie Zeit und Ort fakultätsweit anzukündigen. Die Ankündigungsfrist beträgt 7 Werktage.

(6) Bei der Disputation können Doktorandinnen oder Doktoranden des gleichen Studienganges nach Maßgabe freier Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Doktorandin oder der Doktorand zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Doktorandin oder den Doktoranden. Wer als Zuhörerin oder Zuhörer versucht, die Prüfung zu beeinflussen oder auf andere Art zu stören, ist auszuschließen. Wird dem Ausschluss nicht Folge geleistet, so ist die Prüfung abzubrechen und zu einem anderen Termin unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu wiederholen.

§ 11

Beurteilung der mündlichen Prüfungsleistungen

(1) Im Anschluss an die Disputation nach dem Promotionskolloquium entscheidet die Promotionskommission nichtöffentlich über

- Bestehen oder Nichtbestehen des Promotionskolloquiums, das nicht benotet wird,
- Bewertung und Benotung der Disputation unter Verwendung der Notenskala aus § 13.

(2) Erscheint eine Doktorandin oder ein Doktorand ohne triftigen Grund nicht zum Promotionskolloquium oder nicht zur Disputation oder erfolgt nach Beginn ein Rücktritt ohne triftigen Grund, so gilt Kolloquium bzw. Disputation als nicht bestanden. Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe geltend gemacht, so sind sie dem Promotionsausschuss über den Kommissionsvorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Mündliche Anzeigen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bei Krankheit der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 12

Wiederholung der mündlichen Prüfungsleistungen

(1) Wurde das Promotionskolloquium oder die Disputation nicht bestanden, so setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Kommission für Kolloquium bzw. Disputation einen neuen Termin fest.

(2) Ein Wiederholungstermin kann frühestens drei Monate und muss spätestens zwölf Monate nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfungsleistung stattfinden.

(3) Für die Wiederholung der mündlichen Prüfungsleistungen bleibt grundsätzlich die gleiche Kommission zuständig. Auf begründeten Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann der Promotionsausschuss weitere Kommissionsmitglieder hinzuziehen.

(4) Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

§ 13 Einzelnoten und Gesamtnote

(1) Als Noten für die Dissertation und für die Disputation sind zugelassen:

- Ausgezeichnet (0,0)
- Sehr gut (1,0)
- Gut (2,0)
- Genügend (3,0)

sowie bei der Disputation die Bewertung:

- Nicht bestanden.

Hebung oder Senkung einer Note um den Wert minus 0,3 bzw. plus 0,3 ist zulässig. Die Note „Ausgezeichnet“ kann nicht gehoben oder gesenkt werden. Die Note „Genügend“ kann nicht gesenkt werden.

(2) Die Note der Dissertation ist das arithmetische Mittel der Einzelnoten der Gutachten. Dabei ermittelt sich die Note wie folgt:

| | |
|---------------|---------------------------------|
| Ausgezeichnet | bei einem Wert von 0,0 |
| Sehr gut | bei einem Wert von 0,1 bis 1,5 |
| Gut | bei einem Wert von 1,6 bis 2,5 |
| Genügend | bei einem Wert von 2,6 bis 3,0. |

(3) Der arithmetische Mittelwert der doppelt gewichteten Dissertationsnote und der einfach gewichteten Disputationsnote, bei dem nur die erste Nachkommastelle zählt, bestimmt wie folgt die Gesamtnote der Promotion:

- summa cum laude: bei einem Wert von 0,0
- magna cum laude: bei einem Wert von 0,1 bis 1,5
- cum laude: bei einem Wert von 1,6 bis 2,5
- rite: bei einem Wert von 2,6 bis 3,0.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss in der von der Promotionskommission angenommenen Form oder in einer von der Betreuungsperson genehmigten Kurzfassung, die alle wesentlichen Ergebnisse enthält, gedruckt und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht werden. Dazu sind

- fünf Exemplare an die Hochschulbibliothek,
- ein Exemplar an die betreffende Institutsbibliothek

abzuliefern; darüber hinaus ist die Verbreitung in einer der folgenden Weisen sicherzustellen:

1. die Ablieferung von 40 gebundenen oder gehefteten Exemplaren in Buch- oder Fotodruck oder

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

2. den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
3. den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer effektiven Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
4. die Ablieferung eines Mikrofiches und 40 weiterer Kopien oder
5. die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und –träger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Alle Papierexemplare müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papierausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

Im Fall von Nr. 1. wird die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen Nr. 1., 4. und 5. ist von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden der Hochschule das Recht zu übertragen, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Veröffentlichung der Dissertation nach Nr. 2. und 3. wird die Promotionsurkunde ausgehändigt, sobald die verbindliche Annahmestätigung und die Erklärung der Betreuungsperson vorliegen, dass die Publikation alle wesentlichen Ergebnisse der Dissertation enthält, und im Fall von Nr. 5. wenn eine Bescheinigung der Hochschulbibliothek vorgelegt wird, die die Annahme der elektronischen Publikation und die Abgabe der mit dieser identischen fünf Archivexemplare bestätigt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss Abweichungen von den unter Nr. 1. und 4. genannten Zahlen von Exemplaren genehmigen bzw. eine Sperrfrist bis zu einem Jahr für die über das Netz zugänglichen Datenträger einräumen.

(2) Die Pflichtexemplare oder der Nachweis über den Druck der Dissertation bzw. deren elektronische Veröffentlichung sind innerhalb eines Jahres nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfungsleistungen beim Promotionsausschuss einzureichen. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft die Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist aufrechtzeitig eingereichten, begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verlängern.

§ 15 Zeugnis und Urkunde

(1) Sind alle Promotionsleistungen erbracht und alle Noten festgelegt, so wird vom Promotionsausschuss ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden mit Geburtsdatum und -ort,
- den Titel der Dissertation,
- das Promotionsfach
- die Namen der Kommissionsmitglieder,
- die Note der Dissertation,
- die Note der Disputation,
- den Tag des bestandenen Kolloquiums und der bestandenen Disputation,
- die Gesamtnote der Promotionsleistung entsprechend § 13 Abs. 3,

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

- die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,
- das Siegel der Fakultät,
- eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann im Zeugnis auch ein anerkanntes Spezialgebiet des Promotionsfaches ausgewiesen werden. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

(3) Die Urkunde enthält folgende Angaben:

- die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn als die den Grad verleihende Fakultät,
- die Bezeichnung Dr. rer. nat. als erworbenen Grad,
- den Namen der bzw. des Promovierten mit Geburtsdatum und -ort,
- den Titel der Dissertation,
- den Tag des bestandenen Kolloquiums und der bestandenen Disputation,
- die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,
- das Siegel der Fakultät.

Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt werden.

(4) Das Zeugnis wird nach Ausstellung ausgehändigt. Die Urkunde wird ausgehändigt, sobald die Veröffentlichungspflicht gemäß § 14 erfüllt ist und Entlastungsbescheinigungen der Universitätsbibliothek und des Instituts der Doktorandin oder des Doktoranden dem Promotionsausschuss vorliegen.

§ 16

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich während des Promotionsverfahrens, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Bewertung der betreffenden Promotionsleistungen entsprechend berichtigt oder Teile des Promotionsverfahrens oder das gesamte Promotionsverfahren für ungültig oder nicht bestanden erklären werden.

(2) Hat die Doktorandin oder der Doktorand bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen und wird dies erst nach Aushändigung der Doktorurkunde bekannt, so kann die Bewertung der entsprechenden Promotionsleistung nachträglich geändert oder der Doktorgrad entzogen werden.

(3) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Zulassung zur Promotion durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, so kann bei dessen Bekanntwerden ebenfalls nachträglich der Doktorgrad entzogen werden. Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin bzw. der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Promotionsverfahrens geheilt.

(4) Wird der Doktorgrad nach Abs. 2 oder Abs. 3 entzogen oder hat sich die Bewertung der Promotionsleistung nach Abs. 1 oder Abs. 2 geändert, so sind das Zeugnis und die Doktorurkunde einzuziehen und ggf. ein neues Zeugnis bzw. eine neue Doktorurkunde auszuhändigen.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

(5) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad eingesetzt worden ist.

(6) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren.

§ 17

Einsichtnahme in die Promotionsakten

Nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

IV. Gemeinsame Promotionen

§ 18

Gemeinsame Promotionen mit einer ausländischen Hochschule

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn kann zusammen mit einer wissenschaftlichen Hochschule des Auslands in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren den Grad eines Doktors verleihen.

Dieses Verfahren setzt

- eine gemeinsame Betreuung durch je eine Betreuerin oder einen Betreuer und
- ein jeweils mindestens einsemestriges Promotionsstudium an den beiden Hochschulen voraus. Insbesondere sind die Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsstudium beider Hochschulen zu erfüllen.

(2) Zum Zweck eines gemeinsamen Verfahrens ist zwischen der Universität Bonn sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der ausländischen Hochschule eine Vereinbarung zu treffen, die der Promotionsausschuss genehmigen muss.

Die Vereinbarung regelt ein gemeinsam von den zuständigen Organen der ausländischen Hochschule und dem Promotionsausschuss geleitetes Promotionsverfahren, insbesondere eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen der §§ 8 und 10 durch eine Kommission.

Die Vereinbarung kann Ausnahmen zu den folgenden Vorschriften vorsehen:

- Zusammensetzung der Promotionskommission nach § 3 Abs.1,
- mögliche Betreuerinnen oder Betreuer nach § 4 Abs. 3 und 4,
- Erstellung der Gutachten nach § 9 Abs. 1,
- Bestnote für die Dissertation nach § 9 Abs. 4 und
- Sitzungsteilnahme bei Einspruch nach § 9 Abs. 7 Satz 9.

(3) Die Veröffentlichungspflicht der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften beider Hochschulen.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

(4) Die Ausstellung des Zeugnisses obliegt der Dekanin oder dem Dekan. Die Urkunde enthält die Verleihung eines einzigen Doktorgrades, der in der von der ausländischen Hochschule verliehenen wie in der von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät verliehenen Form geführt werden darf.

Die Beurkundung erfolgt in einer gemeinsamen Urkunde. Sie wird von der zuständigen Vertreterin bzw. dem zuständigen Vertreter der ausländischen Hochschule und der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn unterschrieben und trägt beider Siegel.

V. Ehrenpromotion und Goldene Promotion

§ 19 Ehrenpromotion

(1) Eine Ehrenpromotion erfolgt auf Antrag einer Fachgruppe durch Beschluss der Fakultät. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates sowie zusätzlich der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät. Die Abstimmung kann brieflich erfolgen.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die besonderen wissenschaftlichen Verdienste der bzw. des Vorgeschlagenen gewürdigt werden.

(3) Für Ehrenpromotionen gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 20 Goldene Promotion

Zum 50. Jahrestag einer Promotion soll die Dekanin oder der Dekan die Promotionsurkunde erneuern.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsregelungen

Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wird die bisher geltende Ordnung angewandt, wenn der Antrag mit allen notwendigen Unterlagen innerhalb eines halben Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beim Promotionsausschuss eingegangen ist.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

§ 22

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 7. Januar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn, 34. Jg., Nr. 2 vom 23. Januar 2004), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität, 39. Jg., Nr. 21 vom 12. März 2009) außer Kraft.

U-G. Meißner
Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Ulf-G. Meißner

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 2. Juni 2010 sowie der Entschließung des Rektorats vom 24. Mai 2011.

Bonn, den 3. Juni 2011

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. J. Fohrmann

Anlage 1: Liste der Promotionsfächer

- Arzneimittelwissenschaften – Drug Sciences
- Astronomie/Astrophysik
- Biologie
- Chemie
- Computational Life Sciences
- Geographie
- Geophysik
- Geowissenschaften
- Informatik
- Lebensmittelchemie
- Mathematik
- Meteorologie
- Molekulare Biomedizin
- Neurowissenschaften

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

- Pharmazie
- Physik

Anlage 2: Graduiertenschulen

- Bonn-Cologne Graduate School of Physics and Astronomy
- LIMES International Graduate School/LIMES IGS
- NRW Graduate School BIOTECH-PHARMA (befristet für den Zeitraum der Finanzierung)

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*